

**Schriftliche Information des Bundesministers für Justiz
gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz
zu 117269/EU XXV.GP**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen

COM(2016) 595 final (117269/EU XXV.GP)

1. Inhalt des Vorhabens

• Geltende Rechtslage

Österreich hat mit der Urheberrechts-Novelle 2015 die Vorgaben des am 27.06.2013 in Marrakesch angenommenen Vertrags zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken im Wesentlichen bereits in § 42d UrhG umgesetzt. Der Marrakesch-Vertrag legt eine Reihe internationaler Regeln fest, um sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht zugunsten von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen bestehen und der grenzüberschreitende Austausch von Kopien veröffentlichter Werke in einem zugänglichen Format, die unter Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht erstellt wurden, ermöglicht wird. Der Ratifikation des Vertrags durch die EU standen bisher Meinungsverschiedenheiten über die ausschließliche bzw. mit den Mitgliedstaaten geteilte Kompetenz der EU für die Ratifikation entgegen.

Art. 5 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gestattet schon derzeit eine Ausnahme oder Beschränkung der durch diese Richtlinie harmonisierten Verwertungsrechte zugunsten von Menschen mit Behinderungen. Diese Regelung verpflichtet die Mitgliedstaaten aber nicht zu einer Ausnahme oder Beschränkung und bleibt auch inhaltlich hinter den Vorgaben des Marrakesch-Vertrags zurück.

• Vorschlag der EK - allgemein

Der Vorschlag ergänzt die *Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen* und setzt die Vorgaben des Marrakesch-Vertrags über den Austausch von zugänglichen Formatkopien gegenüber Drittstaaten um.

• Vorschlag der EK im Detail

Der Vorschlag gestattet es befugten Stellen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, Kopien in einem zugänglichen Format, die in Einklang mit der Marrakesch-RL erstellt

wurden, an begünstigte Personen oder befugte Stellen in einem Drittland, das Vertragspartei des Abkommens ist, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder (über das Internet) zugänglich zu machen. Ferner gestattet er die Einfuhr solcher Kopien zugunsten europäischer begünstigter Personen und berechtigter Einrichtungen.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Mitwirkungsrechte bestehen gemäß Art. 23e ff B-VG.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Da die Kommission die Rechtsform der Verordnung gewählt hat und eine Ausführungsgesetzgebung weder erforderlich noch vorgesehen ist, bedarf es einer Umsetzung in österreichisches Recht nicht.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Das BMJ hat gegen die vorgeschlagene Verordnung keine Einwände.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Abgesehen davon, dass die Verordnung der Umsetzung internationaler Verpflichtungen dient, steht das Subsidiaritätsprinzip einer Regelung der Außenbeziehungen der EU nicht entgegen.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Verordnungsvorschlag wurde erstmals in der Ratsarbeitsgruppe Geistiges Eigentum (Urheberrecht) am 3./4.10.2016 vorgestellt und diskutiert. Die Wirkungsfolgenabschätzung wurde in der Sitzung dieser Ratsarbeitsgruppe am 17./18.10.2016 erörtert. Zuletzt stand der Vorschlag auf der Tagesordnung der Sitzung dieser Ratsarbeitsgruppe am 3./4.11.2016. Es liegt nahe, dass Kommission und Ratspräsidentschaft auf einen möglichst baldigen Abschluss der Verhandlungen drängen werden.